

Demoversion mit Originalinhalt

Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen an Kraftfahrzeugen

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde die Erlaubnis der Fahrzeugumrüstung *eine Beschränkung* in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	Felgengröße vo.	Felgengröße hi.
Ducati	K1	Scrambler Classic (2014-)	Serienfelge	Serienfelge
Bereifung vorne			Bereifung hinten	
1)	110/80 ZR 18 M/C (58W)	TL Mutant M+S	180/55 ZR 17 M/C (73W)	TL Mutant M+S
1)	110/80 ZR 18 M/C (58W)	TL Sportmax GPR 300 F	180/55 ZR 17 M/C (73W)	TL Sportmax GPR 300
1)	110/80 R 18 M/C 58V	TL Sportmax Roadsmart III	180/55 ZR 17 M/C (73W)	TL Sportmax Roadsmart III
1)	110/80 ZR 18 M/C (58W)	TL Sportmax Roadsmart II	180/55 ZR 17 M/C (73W)	TL Sportmax Roadsmart II

Auflagen:

= Auslaufgröße

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen

liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine

Anbauanweisung mit Unbedenklichkeitsbescheinigung § 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO (Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die nachstehenden Auflagen sind zu befolgen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Hanau, 13.11.2019

Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH

i.V. Schickelmann

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf

von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen

Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.